

Geschäftsordnung für die Gemeinschaften im Verband Wohneigentum Schleswig-Holstein e.V.

Aufgrund des § 4 Abs. 4 der Satzung des Verbandes Wohneigentum Schleswig-Holstein e.V. wird nachstehende Geschäftsordnung für die Gemeinschaften erlassen.

§ 1 Name

Der Name der Gemeinschaft besteht aus der Bezeichnung

Verband Wohneigentum
Schleswig-Holstein e.V.
Gemeinschaft

sowie einer individuellen Bezeichnung.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Gemeinschaft sind die für den Bereich der Gemeinschaft beim Landesverband gemeldeten Mitglieder.

§ 3 Organe der Gemeinschaften

Die Organe der Gemeinschaften sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand der Gemeinschaft

§ 4 Jahreshauptversammlung der Gemeinschaft

Die Jahreshauptversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinschaft. Bei Verhinderung eines stimmberechtigten Mitgliedes kann dieses sein Stimmrecht auf einen Angehörigen seines Haushalts, der das passive Wahlrecht nach § 14 Abs. 3 der Satzung des Landesverbandes hat, übertragen.

Die Jahreshauptversammlung soll bis Ende Februar eines jeden Jahres stattfinden. Sie ist von dem/der Vorsitzenden der Gemeinschaft mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Schrift- und/oder Textform einzuberufen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf Ersuchen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder der Gemeinschaft oder auf

Verlangen des/der Kreisverbandsvorsitzenden oder auf Verlangen des geschäftsführenden Landesvorstandes unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuberufen.

Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

1. die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für die Arbeit des nächsten Jahres;
2. Wahl des Vorstandes der Gemeinschaft, Wahl von zwei Kassenprüfern/innen und einem/einer Stellvertreter/in;
3. Wahl der Delegierten für die Kreisverbandsversammlung;
4. Genehmigung des Haushaltsplanes;
5. Entgegennahme des Jahresberichtes;
6. Entgegennahme der Jahresabrechnung, des Berichts der Kassenprüfer/innen und Entlastung des Vorstandes der Gemeinschaft.

§ 5 Vorstand der Gemeinschaft

Der Vorstand der Gemeinschaft ist ausführendes Organ der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden der Gemeinschaft;
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeinschaft;
- c) dem/der Kassenführer/in;
- d) mindestens zwei Beisitzer/innen, von denen eine/r zum/zur Schriftführer/in zu bestellen ist.

Der Vorstand kann Fachreferenten/innen berufen. Sie können zugleich Beisitzer/innen sein. Die Fachreferenten/innen können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden und nehmen mit beratender Stimme teil.

Die gewählten Vorstandsmitglieder dürfen entsprechend ihren satzungsgemäßen Aufgaben im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden Mittel Rechtsgeschäfte tätigen und für die Gemeinschaft Bankkonten unterhalten.

§ 6 Einberufung der Vorstände

Vorstandssitzungen der Gemeinschaft werden von dem/der Vorsitzenden bzw. von einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen mit einer Frist von vier Tagen einberufen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dieses von einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird.

§ 7 Wahlen

Alle Mitglieder der Organe der Gemeinschaft, die Kassenprüfer/innen und der/die Stellvertreter/in werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in den geraden Jahren der/die Vorsitzende, die Kassenführer/innen, die Hälfte der Beisitzer/innen, ein/eine Kassenprüfer/in, in den ungeraden Jahren der/die stellvertretende Vorsitzende, die restlichen Beisitzer/innen, ein/eine Kassenprüfer/in und der/die Vertreter/in.

Vorstandsmitglieder müssen zurücktreten, wenn ihnen mit zwei Drittel Mehrheit des Wahlorgans das Misstrauen ausgesprochen wird.

Wahlvorschläge sind bis zum Aufruf des Wahlganges zulässig. Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn auf ausdrückliches Befragen kein/e Stimmberechtigte/r widerspricht. Bei Listenwahlen sind jeweils mindestens die Hälfte, höchstens die Zahl der zu Wählenden anzukreuzen. Andere Wahlzettel sind ungültig.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Die Organe sind beschlussfähig, sofern die Versammlung ordnungsgemäß und termingemäß geladen worden ist.

§ 8 Form der Beschlüsse

Die Beschlüsse sind durch den/die Vorsitzende/n oder seinen/ihre Stellvertreter/in und den/die Protokollführer/in oder seinen/ihre Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Gemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das von der Gemeinschaft verwaltete Vermögen an den Verband Wohneigentum Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.